

Die wichtigsten Sozialleistungen in kurzer Form aufgelistet. Details erfahren Sie auf dem Sozialserver www.soziales.steiermark.at oder am gebührenfreien Sozialtelefon 0800/201010.

Abteilung 11

Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung



Geleitwort der Soziallandesrätin



Ziel der steirischen Sozialpolitik ist es, allen Menschen in Not jene Hilfe zu geben, die sie brauchen. Daher gibt es in der Steiermark ein umfassendes Leistungsspektrum im Sozialbereich. Die

Sozial-Info 2023 des Landes Steiermark informiert über einen Teil des umfassenden Angebots der Sozialleistungen in unserem

Bundesland. Mit diesen Leistungen wollen wir auch in schwierigen Zeiten dafür Sorge tragen, dass in Notlagen geholfen werden kann und ein selbstbestimmtes Leben in der Steiermark möglich ist.

Hor pus

Mag.^a Doris Kampus Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Wohnunterstützung

Für den Bezug der Wohnunterstützung des Landes ist ein gültiger Mietvertrag notwendig und die monatlichen Mietzahlungen müssen eingehalten werden. Den Antrag auf die Wohnunterstützung nimmt Ihre Wohnsitzgemeinde oder das Referat Beihilfen und Sozialservice der Sozialabteilung (Telefonhotline 0316/877-3748) entgegen. Dort hilft man Ihnen natürlich gerne beim

Ausfüllen der Formulare oder bei der Klärung offener Fragen. Unter der Adresse www.soziales.steiermark.at/wohnunterstuetzung stehen Ihnen weitere Details, eine ausführliche Einkommenstabelle, eine Broschüre zum Herunterladen sowie der Wohnunterstützungsrechner online zur Verfügung, die Wohnunterstützung kann unter dieser Adresse auch online beantragt werden.

Heizkostenzuschuss des Landes

Der Heizkostenzuschuss des Landes ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen. Für die Heizperiode 2023/2024 kann er in der Höhe von EUR 340,- pro Haushalt noch bis 29.

Februar 2024 bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Für die kommende Heizperiode 2024/2025 kann voraussichtlich ab Herbst angesucht werden — das genaue Datum wird rechtzeitig veröffentlicht.

Pendler*innenbeihilfe

Rückwirkend für Arbeitnehmer*innen (sowie Personen in Umschulung und Internats-Lehrlinge) mit einem Jahresbruttoeinkommen (ohne Familienbeihilfe) bis maximal € 35.000,-

Weitere Voraussetzungen, Details und Formulare finden Sie bei der Arbeiterkammer Steiermark unter www.akstmk.at oder 05/7799-0.

Lehrlingsbeihilfe

Einkommensschwache Lehrlinge und deren Familien (Jahreseinkommen bis zu € 26.500,-) können um eine einkommensabhängige Unterstützung ansuchen. Die monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung

darf dabei € 900,- jedenfalls nicht überschreiten.

Die alljährliche Beihilfe kann zwischen € 70,- und € 700,- betragen.

3

Sozialunterstützung

Berechnungswerte	
für Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.155,84
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte für die erste und zweite/für den ersten und zweiten (z.B. Ehegatt*innen)	€ 809,09
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte	€ 520,13
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte für die erste, zweite und dritte/für den ersten, zweiten und dritten	€ 242,73
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte ab der/dem vierten	€ 202,27
Menschen mit einem Behindertenpass bekommen zusätzlich)	€ 208,05
Alleinerziehende mit Kindern im gemeinsamen Haushalt bekommen zusätzlich mit 1 Kind (+ 12 %) mit 2 Kindern (+ 21 %) mit 3 Kindern (+ 27 %) für jedes weitere Kind zusätzlich + 3 %	€ 138,70 € 242,73 € 312,08

Die Sozialunterstützung ist eine Leistung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und soll zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen. Die Höhe der Leistung ist von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig. Dies gilt für arbeitsfähige Personen und Personen, die nicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind. Leistun-

gen sind bei Fehlverhalten zu kürzen, z.B. wenn Bezugsberechtigte nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft einzusetzen, Maßnahmen verweigern, die die Arbeitsfähigkeit fördern oder wenn verpflichtende Maßnahmen nach dem Integrationsgesetz verweigert werden. Sozialunterstützung kann seit 1. Juli 2021 beantragt werden und löst das Modell der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.gesundheitskasse.at über Kinderbetreuungsgeld, Rezeptgebührenbefreiung, Kuraufenthalte, Heilbehelfe, Geringfügigkeitsgrenzen www.pensionsversicherung.at über Ausgleichszulagenrichtsätze www.gis.at über ORF-Gebührenbefreiung www.schuldnerinnenberatung.at über Schuldner*innenberatung